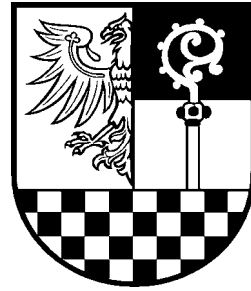


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 19. September 2008

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung	3
Zweckverbandssatzung	
Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband	
Region Ludwigfelde (WARL)	5
Bekanntmachungsanordnung	11

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung

Nachdem bei Vorbeugeuntersuchungen zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Land Brandenburg in einem Bienenbestand in Märkisch Wilmersdorf die Amerikanische Faulbrut am 10. September 2008 amtlich festgestellt wurde, werden auf Grund von § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung die Gemeinden Märkisch Wilmersdorf, Wietstock, Kerzendorf, Nunsdorf und Thyrow zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

Entsprechend § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

Alle Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in dem o. g. Gebiet, die bisher nicht registriert sind, werden hiermit aufgefordert, sich im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/608 2201 zu melden.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

Es wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl.I S 686) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 80 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Tierseuchenallgemeinverfügung angeordnet.

Zu widerhandlungen stellen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 11 und 13 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. Nr. 4 VwGO i.V.m. § 80 Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruches die Handlungspflichten aus dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sofort zu erfüllen sind.

Im Auftrag

— Dr. Münch
Amtstierärztin

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**Zweckverbandssatzung
Wasserver- und Abwasserentsorgungs-
Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 08.09.2008 folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung:

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf bilden einen Zweckverband nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

(2) Der Zweckverband führt den Namen Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) und hat seinen Sitz in 14974 Ludwigsfelde, Potsdamer Str. 50.

(3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, soweit die Gemeinde mit den Ortsteilen entsprechend § 1 Abs. 1 Mitglied ist (Verbandsgebiet), die folgenden Aufgaben:

- a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG);
- b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 u. 67 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter, entspricht der Anzahl der Stimmen und diese richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile mit Beginn jedes Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin werden die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder erhalten für angefangene

- 500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 1000 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 1500 Einwohner eine Stimme, für weitere angefangene
- 2000 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene
- 3000 Einwohner eine Stimme.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter soviel Stimmen wie ihm entsprechend Satz 4 zufallen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 4 GKG).

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 5**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Mit den Einladungen sind Beschlussvorlagen, Anträge und weitere, der Beratung dienende Unterlagen zu übersenden.

§ 6**Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl, oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7**Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse in Angelegenheiten, die nach § 15 Abs. 1 GKG in der jeweils geltenden Fassung von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden können, werden mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gefasst.
- (2) Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8**Wahlen**

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Der Wahlleiter hat im Fall einer geheimen Wahl nach Satz 2 dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Stimmabgabe zur Vorbereitung der einheitlichen Stimmabgabe eines Verbandsmitglieds als auch die Stimmabgabe der Verbandsmitglieder geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist eine Mehrheit von Zweidritteln der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

§ 9
Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10
Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

(4) Für das Verfahren des Verbandsvorstandes sind die §§ 5, 6, 7 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse und die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

§ 11
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig, sein Stellvertreter ehrenamtlich. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes; er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher, bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bzw. seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes – mit Ausnahme des Vorstandes – sind ehrenamtlich tätig. An die Mitglieder der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Verbandsversammlung kann eine entsprechende Satzung beschließen.

(2) Der Zweckverband kann tariflich Beschäftigte einstellen.

§ 13**Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Der Vorsteher des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.

(3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 14**Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen (Abs. 3) zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Großbeeren, die Stadt Zossen und die Stadt Trebbin ist die vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile zum jeweiligen Stichtag maßgebend. Die Einwohner der nicht dem Verband angehörenden Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde werden bei der Berechnung der Einwohner der Mitgliedsgemeinde nicht berücksichtigt.

(3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 15
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.

(2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungsstichtag zu beschließen, an dem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Abwicklungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem die Auflösung beschlossen wird. Die Betriebsanlagen (z.B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.

(3) Zum Abwicklungsstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.

(4) Der Zweckverband besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

(2) Alle anderen Satzungen des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL" bekannt gemacht. Bekanntmachungen, zu denen der Verband gesetzlich verpflichtet ist, werden ebenfalls im "Amtsblatt für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL" bekannt gemacht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden in den Tageszeitungen "Märkische Allgemeine/Ausgabe Zossen" und "Märkische Allgemeine/Ausgabe Luckenwalde" mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile einer Satzung bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes in der Potsdamer Straße 50 in 14794 Ludwigsfelde zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Ludwigsfelde, den 09.09.2008

Aethner
mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des Verbandsvorstehers beauftragt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 12.09.2008

Giesecke